



Dezernat IV
Yalcin Bayraktar

AF/009/2025-ST

16.07.2025

**Beantwortung der Anfrage von Stephan Köthe im Namen der AfD-Fraktion (AfD)
bzgl.**

der Abrechnung von Plakatentfernungen nach der Bundestagswahl 2025

vom 21.06.2025

Sehr geehrter Herr Köthe,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beantworten wir Ihre Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wurde die Verwaltungspraxis bezüglich der Entfernung von Wahlplakaten durch die Stadtverwaltung im Vorfeld der Bundestagswahl 2025 geändert?

Antwort der Verwaltung

Ja, die Verwaltungspraxis wurde geändert.

Wenn ja: Auf welcher Grundlage wurde diese Änderung beschlossen bzw. veranlasst?

Antwort der Verwaltung

Die Bescheide wurden auf Basis des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes angepasst.

Wenn ja: Warum erfolgte diese Änderung?

Antwort der Verwaltung

Die bis 2024 praktizierte Vorgehensweise war für die Verwaltung mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand verbunden und war ineffizient.

Wenn ja: Wurden der Gemeinderat, ein Ausschuss, einzelne Gemeinderäte oder eine Partei/Gruppierung über diese Änderung informiert? Wenn ja, wer, wann, wie? Wenn nein: warum nicht?

Antwort der Verwaltung

Durch die Zusendung der Erlaubnisbescheide wurde jeder Antragsteller informiert. Es handelt sich um Aufgaben und Tätigkeiten der Verwaltung (Bescheide neu strukturiert, Auflagen und Bestimmungen überarbeitet).

Frage 2

Wie lauten die konkreten internen Verwaltungsrichtlinien oder -vorgaben zur Abrechnung von Plakatentfernungen im Wahlkontext?

Antwort der Verwaltung

Verwaltungsrichtlinien oder -vorgaben sind nicht notwendig, da die gesetzlichen Regelungen ausreichend sind.

Gibt es schriftlich fixierte Standards, und wenn ja, seit wann gelten diese?

Antwort der Verwaltung

Nein.

Wie lauten die konkreten internen Verwaltungsrichtlinien bzw. -vorgaben, welche bis vor der Bundestagswahl 2025 Gültigkeit hatten?

Antwort der Verwaltung

s.o.

Frage 3

Wurden auch anderen Parteien oder Wählergruppen Rechnungen über Plakatentfernungen zugestellt?

Antwort der Verwaltung

Alle Erlaubnisnehmer wurden gleichbehandelt.

Wenn ja: Wie viele entsprechende Bescheide wurden versendet, in welcher Höhe und an welche Parteien/Wählergruppen?

Antwort der Verwaltung

Es wurden 6 Bescheide versandt, die Höhe der Gebühr orientiert sich jeweils am Aufwand, der der Verwaltung für die Entfernung der nicht rechtzeitig abgehängten Plakate entstanden ist.

Frage 4

Wie wird sichergestellt, dass nur rechtlich einwandfrei dokumentierte und zuordenbare Fälle von verspäteter oder unterlassener Plakatentfernung abgerechnet werden?

Wie wird sichergestellt, dass keine Plakatierungen durch Dritte (z.B. unbefugtes Anbringen durch Unbekannte) fälschlich dem jeweiligen Verband angelastet werden?

Antwort der Verwaltung

Laut Bescheid ist jeder Antragsteller verpflichtet, beim Aufhängen sowie im genehmigten Zeitraum die aufgehängten Plakate zu überprüfen.

Meldungen oder Erkenntnisse über nicht genehmigte Plakat-Aktionen (Fake Plakate o.ä.) sind der Stadtverwaltung nicht bekannt.

Frage 5

Plant die Verwaltung diese Praxis auch bei künftigen Wahlen beizubehalten?

Antwort der Verwaltung

Ja.

Frage 6

Wurde die Verhältnismäßigkeit juristische geprüft.

Ein solches Vorgehen entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Verwaltungshandeln, wie er sich unter anderem aus §40 VwVfG ergibt: Danach muss eine

Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein. Die unmittelbare Beauftragung einer kostenpflichtigen Ersatzvornahme – ohne vorherige Kontaktaufnahme oder Fristsetzung – erscheint unter diesem Gesichtspunkt nicht als mildestes Mittel, insbesondere dann nicht, wenn keine konkrete Gefährdung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung vorlag.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Entfernung von Wahlplakaten um eine regelmäßig gut planbare Maßnahme handelt, bei der ein kurzfristiger Hinweis an den verantwortlichen Verband in der Vergangenheit vielfach ausgereicht hat. Diese bewährte Verwaltungspraxis wurde in diesem Fall offenbar ohne Ankündigung geändert.

Antwort der Verwaltung

Eine Ermessensausübung erfolgt im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis und wird ggf. bei der Einlegung von Rechtsmitteln nochmals überprüft. In der Erlaubnis war die Ersatzvornahme angedroht und damit auch angekündigt.

Falls nein: wir fordern eine rechtliche Überprüfung dieser Praxis. Kommen Sie dieser Forderung nach? Wenn ja: bis wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?

Antwort der Verwaltung

Ja, der Inhalt der Erlaubnisbescheide wird bis zur nächsten Wahl überprüft.

Frage 7

Gibt es in der Verwaltung Ermessensspielräume hinsichtlich des Gebührenmaßes - insbesondere bei erstmaligen oder geringfügigen Verstößen – und wurden diese im vorliegenden Fall geprüft oder berücksichtigt?

Antwort der Verwaltung

Die Kosten orientieren sich an dem tatsächlich angefallenen Aufwand für die Entfernung der Plakate. Diese werden im Rahmen der Ersatzvornahme geltend gemacht.

Frage 8

Parteien sind auch durch Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes beauftragt und geschützt. „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ Sieht die Verwaltung die Gefahr, dass durch unverhältnismäßige Gebührenbescheide Parteien oder politische Gruppierungen faktisch in ihrer Öffentlichkeitsarbeit behindert werden, obwohl diese gemäß Art. 21 GG einen verfassungsrechtlich garantierten Auftrag erfüllen?

Antwort der Verwaltung

Nein, bei Einhaltung aller Auflagen des Erlaubnisbescheides wären keine weiteren Kosten entstanden.

Frage 9

Welche Maßnahmen trifft die Verwaltung, um bei der Plakatierung eine verhältnismäßige, faire und diskriminierungsfreie Behandlung aller politischen Akteure sicherzustellen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Plakatierung ein zentrales Element politischer Meinungsäußerung und Wahlwerbung darstellt?

Antwort der Verwaltung

Parteien werden weiterhin inhaltlich gleichlautende Erlaubnisbescheide für die Plakatierung bei künftigen Wahlen erhalten – insbesondere auch hinsichtlich der Auflagen zur Anzahl der Plakate oder der Möglichkeit zum Nachplakatieren, etc. Damit ist der Gleichbehandlungsgrundsatz erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

Yalcin Bayraktar
Bürgermeister

Herr Stadtrat Stephan Köthe